



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Hadmut Danisch  
Hofäckerallee 13c  
85774 Unterföhring

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (022899) 7799-955

TELEFAX (022899) 7799-550

E-MAIL ifg@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Steffen Riemer

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 18.10.2010

GESCHÄFTSZ. IX-736/001 II#0013

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Deutschen Bundes-**  
**tag (DBT)**

HIER ergänzende Stellungnahme des DBT

BEZUG Ihr Informationsersuchen vom 07. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Danisch,

die ergänzende Stellungnahme des Deutschen Bundestages liegt mir zwischenzeitlich vor. Danach lägen der Verwaltung des DBT zur Frage eins keine Informationen vor. Die Fragen fünf und sechs unterfielen nicht dem Anwendungsbereich des IFG.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

zur Frage 1:

Das IFG sieht gemäß § 1 Abs. 1 IFG den Zugang zu amtlichen Informationen vor. Das Vorhandensein der gewünschten Information bei der Behörde ist als Tatbestandsmerkmal zwar nicht explizit aufgeführt, es ist allerdings eine denklogische Voraussetzung für den Informationszugangsanspruch nach dem IFG (§ 2 Nr. 1 IFG). Damit ist nur der Zugang zu konkret vorhandenen behördlichen Informationsbeständen möglich (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG zu § 2 Rn. 31). Die Zurückweisung des Informationsersuchens vermag ich insoweit nicht zu beanstanden.



SEITE 2 VON 2 zu den Fragen 5 & 6:

Gemäß Art. 40 GG gibt sich der Deutsche Bundestag eine Geschäftsordnung, nach der der DBT eine Enquete-Kommission einsetzen kann (§ 56 GeschO BT). Soweit nicht in der Geschäftsordnung geregelt, obliegt damit der Kommission selbst, welche Informationen veröffentlicht werden. Eine Anwendbarkeit des IFG scheidet insofern auch für diese Fälle aus. Die Einsetzung und Tätigkeit der Enquete-Kommissionen stellt keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe dar, so dass das IFG gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 auch für diese Fragen nicht zur Anwendung kommt.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen habe ich gegen eine Ablehnung auch für die o. g. Fragen keine Einwände. Ich bedaure, Ihnen keine andere Nachricht geben zu können. Den Vorgang habe ich zu den Akten genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Riemer